STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 7

„Oberes Örtzetal“

5. Änderung

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 250 m² sind im Dorfgebiet (MD) nicht zulässig.
Ausnahmsweise kann Einzelhandel über 250 m² zugelassen werden, wenn er mit einem Handwerksbetrieb verknüpft ist und die Einzelhandelsflächen im Vergleich zum Gesamtbetrieb untergeordnet sind oder wenn es Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist.

Hinweis: Der ursprüngliche Plan hat weiterhin Gültigkeit, es gilt die BauNVO 1968 für alle Festsetzungen, die nicht von dieser Änderung erfasst werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Munster diesen 5. Änderungsplan des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oberes Örtzetal“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Munster, den 29.09.2005

STADT MUNSTER 3

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 die Aufstellung des 5. Änderungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Munster, den 12.10.2005

STADT MUNSTER 3

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Änderungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Munster.

Munster, den 12.10.2005

STADT MUNSTER 3

Erster Stadtrat

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 28.04.2005 dem Entwurf des 5. Änderungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 03.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des 5. Änderungsplanes und die Begründung haben vom 11.05.2005 bis einschließlich 10.06.2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 12.10.2005

STADT MUNSTER 3

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Munster hat den 5. Änderungsplan nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 12.10.2005

STADT MUNSTER 3

Bürgermeister

Der Beschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 04.10.2005 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden.
Der 5. Änderungsplan ist damit am 04.10.2005 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 12.10.2005

STADT MUNSTER 3

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des 5. Änderungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den **16.10.2006**

STADT MUNSTER 3

Bürgermeister

Innerhalb 7 Jahren nach Inkrafttreten des 5. Änderungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 12.10.2012

STADT MUNSTER 3

Bürgermeister